

Protokollauszug des Gemeinderates

der 19. Sitzung vom 16. November 2016

Amtsperiode 2015/2019

ANWESEND	:	Vorsitz: Donath Oehri, Vorsteher Dietmar Hasler, Norman Hoop, Otto Kind, Nora Meier, Wolfgang Oehri, Simone Sulser
ENTSCHULDIGT	:	Thomas Hasler, Peter Marxer
GÄSTE	:	Reinhard Müssner, Gemeindegassier
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindegassier

Traktanden

Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung vom 2. November 2016

Beschluss (einstimmig): Genehmigung des Protokolls sowie des erweiterten Beschlussprotokolls der 2. Sitzung vom 2. November 2016

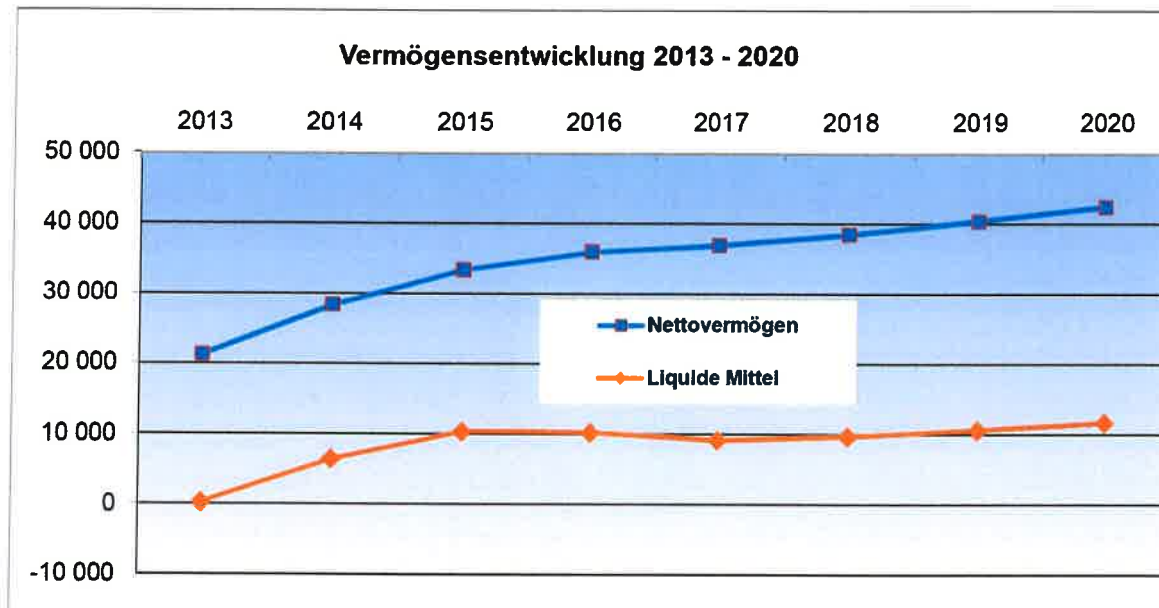
Finanzwesen / Finanzplan 2017 – 2020

Die Finanzkommission behandelte den Finanzplan 2017 – 2020 in der Sitzung vom 31. Oktober 2016. Abänderungs- oder Ergänzungswünsche wurden keine gestellt. Zu diesem Traktandenpunkt sowie zu den nächsten zwei Traktandenpunkten 229 ist auch Gemeindegassier Reinhard Müssner anwesend.

Finanzplan 2017 - 2020 / Eckdaten

Alle Beträge in CHF 1'000	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt-Ertrag	15 116	19 830	17 540	14 501	15 125	14 942	14 932	14 932
Laufende Rechnung	14 721	19 521	16 875	14 471	15 062	14 942	14 932	14 932
Investitionsrechnung	33	124	564	30	63	0	0	0
Subventionsberechtigte Bauten (IR)	362	185	101	0	0	0	0	0
Gesamt-Aufwand	-11 621	-12 768	-12 500	-11 965	-14 174	-13 381	-13 021	-12 884
Laufende Rechnung	-8 443	-8 775	-8 083	-8 470	-9 808	-9 756	-9 646	-9 709
Investitionsrechnung	-3 155	-3 962	-4 400	-3 495	-4 366	-3 625	-3 375	-3 175
Grossprojekte	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundstücke Verwaltungsvermögen	-23	-31	-17	0	0	0	0	0
Mehrertrag(+)/-aufwand(-)	3 495	7 062	5 040	2 536	951	1 561	1 911	2 048
Abschreibungen LR	-4 204	-6 196	-7 500	-7 070	-1 548	-1 560	-1 580	-1 600
Ergebnis Laufende Rechnung	2 074	4 550	1 292	-1 069	3 706	3 626	3 706	3 623
Grundstücke und Gebäude Finanzvermögen	-4 441	-934	-1 100	-2 706	-2 000	-1 000	-1 000	-1 000
Veränderung Gebäude Finanzvermögen								
Ausfinanzierung PK		-2 066						
Neutrale Posten	0	1	-15	0	0	0	0	0
Nettovermögen *	21 288	28 382	33 422	35 958	36 909	38 470	40 382	42 430

Unter Berücksichtigung aller Eckpunkte ergibt sich bei der Vermögensentwicklung folgendes Bild:



Antrag: Der Gemeinderat genehmigt den Finanzplan 2017 – 2020 der Gemeinde Gamprin. Er soll Grundlage und Leitlinie für die weitere Planung und das Finanzgebaren der Gemeinde sein.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Steuern / Gemeindesteuerzuschlag

Der Gemeindesteuerzuschlag ist jährlich bei der Erstellung des Voranschlages vom Gemeinderat festzusetzen. Im vergangenen Jahr hat der Gemeinderat den Gemeindesteuerzuschlag bei 150% festgelegt und ihn damit auf den tiefst möglichen Stand gesenkt.

Das vorliegende Budget 2017 wurde auf der Rechnungsbasis von 150% als Steuerfuss erarbeitet. Der Gemeinderat hat in früheren Diskussionen zu diesem Punkt immer wieder festgehalten, dass er in der Frage des Gemeindesteuerzuschlages ein möglichst verlässliches Signal aussenden möchte, um so mittel- und langfristig weitere gute Steuerzahler anzusprechen.

Antrag: Der Gemeinderat setzt den Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2016 auf dem tiefstmöglichen Stand auf 150% fest.
Dieser Beschluss ist gemäss Art. 41 Abs. 2. Lit a des Gemeindegesetzes LGBl. 1996 Nr. 76 dem Referendum unterstellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Budget 2017 / Laufende Rechnung und Investitionsrechnung

Die Finanzkommission behandelte den Voranschlag 2017 mit der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung an der Sitzung vom 31. Oktober 2016. Der Gemeindevorsteher und der Gemeindegassier erläutern an der Sitzung die weiteren Details.

Eckdaten	Budget	Abweichung B17/B16		Budget
	2017	%	Betrag	2016
Ertrag Laufende Rechnung	15 062 400	4,4	635 000	14 427 400
Einnahmen Investitionsrechnung	62 700	109,0	32 700	30 000
Total Einnahmen	15 125 100		667 700	14 457 400
Aufwand Laufende Rechnung	-9 807 700	16,3	-1 371 900	-8 435 800
Ausgaben Investitionsrechnung	-4 366 100	-20,1	1 098 000	-5 464 100
Total Ausgaben	-14 173 800		-273 900	-13 899 900
Deckungsüberschuss LR	5 254 700			5 991 600
Deckungsquote	34,89%			41,53%
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1 548 500			-7 070 000
Ergebnis Laufende Rechnung	3 706 200			-1 078 400
Nettoinvestitionen	-4 303 400			-5 434 100
Finanzierungsüberschuss /-fehlbetrag	951 300			557 500
Artengliederung				
(30) Personalaufwand	-2 680 500	0,6	16 600	-2 663 900
(31) Sachaufwand	-3 785 300	20,2	636 400	-3 148 900
- (314) baulicher Unterhalt	-1 594 300	63,6	619 700	-974 600
- (318) Dienstleistungen, Honorare	-1 062 900	-2,1	-22 900	-1 075 800
(330) Abschreibungen Finanzvermögen	-637 300			
(36) Beiträge	-2 704 100	4,1	106 600	-2 597 500
Übrige	-500			-25 500
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Stand Budget 10. November 2016 </div>				

Anmerkung: Da auf das Jahr 2017 das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz in Kraft tritt, werden nunmehr im Budget 2017 verschiedene Kostenpunkte neu verbucht. Dabei werden einige Kostenpunkte mehr in der Laufenden Rechnung verbucht und nicht mehr in der Investitionsrechnung. Somit wird neu auch die Laufende Rechnung grossen Sprüngen unterworfen sein. Eine Vergleichbarkeit mit dem vorangegangenen Budget ist somit nicht mehr gegeben.

Dank an den Gemeindegassier

Der Voranschlag 2017 Laufende Rechnung und Investitionsrechnung wird vom Gemeinderat speditiv behandelt. Der Gemeindevorsteher bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei Gemeindegassier Reinhard Müssner für die ausgezeichnete Vorarbeit.

Antrag: Der Voranschlag 2017 mit der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 41 Abs. 2 it a des Gemeindegesetzes LGBl. 1996 Nr. 76 dem Referendum unterstellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindeabstimmung / Beitritt zum Zweckverband Abfallbewirtschaftung und Abänderung der Gemeindeordnung - Ansetzung Abstimmungstermin

An den Gemeinderatssitzungen vom 31. August 2016 sowie 14. September 2016 hat sich der Gemeinderat mit der geplanten Gründung eines Abfallbewirtschaftung-Zweckverbandes befasst und in diesem Zusammenhang auch die spezielle Situation der Gemeinde Gamprin zur Kenntnis genommen. Konkret geht es um die Tatsache, dass Gamprin die einzige Gemeinde des Landes ist, in welcher gemäss Gemeindeordnung der Entscheid über die Errichtung von Gemeindeanstalten und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

Bei den kommenden Landtagswahlen am 5. Februar 2017 soll der Gemeindeversammlung in einem ersten Abstimmungsvorgang die Frage gestellt werden, ob die Gemeindeversammlung dem Beitritt zum geplanten Zweckverband zustimmt. In einem zweiten Abstimmungsvorgang soll zusätzlich die Gemeindeordnung dahingehend angepasst werden, damit in Zukunft die Errichtung von Gemeindeanstalten und die Mitgliedschaft in einem Zweckverband in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. In diesem Zuge sollen zugleich auch noch weitere Anpassungen in der Gemeindeordnung vorgenommen werden.

Aufbauend auf dieser Ausgangslage hat der Gemeindevorsteher die Sachlage präzisiert und das entsprechende Informations- resp. Wahlmaterial ausgearbeitet. Konkret geht es darum, dass der Gemeinderat nun den Abstimmungstermin offiziell auf den 5. Februar 2017 ansetzt und das Abstimmungsmaterial (Informationsschreiben, Wahlzettel, Wahlkuvert) genehmigt.

Beitritt zum Zweckverband Abfallbewirtschaftung

Der Transport und die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht und Grüngut) werden in Liechtenstein seit vielen Jahren durch alle Gemeinden gemeinsam organisiert. Für die administrative Abwicklung des Kehrichtwesens besteht eine externe Verrechnungsstelle. Über diese werden die Aufwendungen für den Sammeldienst, den Transport und die Entsorgung der Siedlungsabfälle und des Grüngutes bezahlt. Diese Kosten und diejenigen für die Administration (Verrechnungsstelle, Markendruck usw.) werden wiederum über die Abfallgebühren vom Verursacher durch den Verkauf von Gebührenmarken gedeckt. Für die Gemeinden entstehen dadurch keine separaten Kosten.

Die Verrechnungsstelle wird derzeit durch Irene Lingg in Planken geführt. Sie möchte diese Aufgabe nun abgeben und hat dies bereits frühzeitig angekündigt. Im Hinblick auf diese personelle Veränderung haben sich die Gemeinden rechtzeitig Gedanken über die künftige Zuordnung dieser Aufgabe gemacht. Ein wichtiges Augenmerk wurde dabei auf die Schaffung einer rechtlich einwandfreien Situation gerichtet.

Als geeignete Institution für diese Aufgabe erachteten die Gemeinden den Abwasserzweckverband (AZV), dessen Verbandsmitglieder alle Gemeinden des Landes sind. Da beim (AZV) gleichzeitig ebenfalls personelle Veränderungen anstanden, war der Zeitpunkt für eine neue Weichenstellung optimal. In den folgenden Verhandlungen mit dem AZV hat dieser die Be-

reitschaft signalisiert, die Verrechnungsstelle der Abfallentsorgung künftig in seinen Betrieb zu integrieren (Synergien nutzen).

Eine Arbeitsgruppe hat die Eingliederung der Verrechnungsstelle in den AZV unter Begleitung eines Juristen erarbeitet, da die rechtliche Absicherung dieses Vorhabens unabdingbar ist. Die juristischen Abklärungen haben ergeben, dass eine Eingliederung in den AZV aufgrund dessen statutarischen Vorgaben nicht ohne Weiteres möglich ist, sondern dass die Gründung eines separaten Zweckverbandes (Art.7 Abs. 1 Gemeindegesetz) erforderlich ist. Die Aufgaben werden jedoch schliesslich wie vorgesehen von den Angestellten des AZV erledigt.

Dieser neue Zweckverband mit der Bezeichnung "Zweckverband Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL)" wird die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen.

Nun besteht die Situation, dass die Gemeinderatsgremien in den 10 übrigen Gemeinden des Landes aufgrund ihrer bestehenden Gemeindeordnungen die Errichtung von Gemeindeanstalten und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden direkt beschliessen können. Einzig die Gemeindeordnung der Gemeinde Gamprin-Bendern beinhaltet zu dieser Thematik, wie auch in einigen weiteren Punkten, eine andere Regelung. Gemäss bestehender Gemeindeordnung ist in Gamprin nicht der Gemeinderat dafür zuständig, sondern die Gemeindeversammlung. Das heisst, dass für einen Beitritt zu einem Zweckverband eine Gemeindeabstimmung aller Stimmbürger erforderlich ist.

„Anpassung der Gemeindeordnung“

Wie vorausgehend ausgeführt, hält die Gemeinde am Sonntag, 5. Februar 2017 die Gemeindeabstimmung über die Frage des neu zu gründenden Zweckverbandes „Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins“ (AGL) ab.

Der Gemeinderat musste im Rahmen dieses Gemeindeversammlungsgeschäftes zur Gründung dieses neuen Zweckverbandes feststellen, dass sich die Gemeindeordnung von Gamprin-Bendern in einigen Punkten von denjenigen der übrigen Gemeinden unterscheidet. So unter anderem auch hinsichtlich der Errichtung von Gemeindeanstalten und des Beitritts in einen Zweckverband. Während nun diese Frage in den übrigen 10 Gemeinden vom jeweiligen Gemeinderat beschliessen werden kann, ist diese Kompetenz in der Gemeinde Gamprin-Bendern der Gemeindeversammlung (Gemeindeabstimmung) zugeordnet.

Die Gemeinden in Liechtenstein sind stets gefordert, enger zusammenzuarbeiten und Synergien zu nutzen. Dieser Ansicht ist auch der Gemeinderat von Gamprin-Bendern. Der Gemeinde ist es ein grosses Anliegen, durch Kooperationen und gemeinsame Aufgabenerfüllungen ihre Effizienz zu steigern und somit die Kosten positiv zu beeinflussen. Es ist daher ein Gebot der Stunde, auch in der hier gegenständlichen Thematik danach zu handeln.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die Entscheidung betreffend der Errichtung von Gemeindeanstalten und dem Beitritt oder Austritt zu oder aus einem Zweckverband, wie in den übrigen 10 Liechtensteiner Gemeinden, auch in Gamprin-Bendern beim Gemeinderat angesiedelt werden sollte. Dies würde der Gemeinde Gamprin-Bendern eine ebenso schnelle und unbürokratische Handlungsfähigkeit ermöglichen, wie dies in den anderen Gemeinden der Fall ist.

Anpassungen von Gemeindeordnungen werden selten vorgenommen; im Fall von Gamprin ist es seit Bestehen der Gemeindeordnung (1998) noch nie zu einer Änderung gekommen. Der Gemeinderat von Gamprin-Bendern hat die Gemeindeordnung deshalb im Zuge der aktuellen Anpassung hinsichtlich der Frage von Gemeindeanstalten und Zweckverbänden sowie Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen betreffen, grundsätzlich einer Überprüfung unterzogen. Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Gemeindeordnung unter

den Gemeinden Liechtensteins hätte sich noch weiterer Handlungsbedarf ergeben. Der Gemeinderat hat sich im Zuge der vorliegenden Gemeindeordnungsanpassung letztendlich lediglich für die Revision von Art. 10 und Art. 11 entschieden. Konkret geht es dabei um eine Angleichung im Bereich der Beschlussfassung über Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen betreffen, sowie in einem weiteren Gemeindeordnungsartikel soll die Anhebung des Referendumsbetrages erfolgen.

- Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:
- Der Abstimmungstermin zu den Gemeindeabstimmungen betreffend dem „Beitritt zum Zweckverband Abfallbewirtschaftung der Gemeinden Liechtenstein“ und der „Anpassung der Gemeindeordnung“ wird auf Sonntag, 5. Februar 2017 festgelegt.
 - Das Informationsmaterial betreffend „Beitritt zum Zweckverband Abfallbewirtschaftung der Gemeinden Liechtensteins“ und „Abänderung der Gemeindeordnung“ wird genehmigt.
 - Die Stimmzettel betreffend „Beitritt zum Zweckverband Abfallbewirtschaftung der Gemeinden Liechtensteins“ und „Abänderung der Gemeindeordnung“ werden genehmigt

Beschluss: einstimmig genehmigt

Neubauprojekt des LRK / Mitfinanzierung durch die Gemeinde

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) beantragt mit Gesuch vom 16. August 2016 einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.- für die Errichtung eines neuen Stützpunktgebäudes an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz. Die ermittelten Anlagekosten belaufen sich auf gesamthaft CHF 4'600'000.- inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016). Da der im Jahr 1978 unmittelbar neben dem Landesspital Vaduz bezogene LRK-Stützpunkt den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt und am heutigen Standort keine Um- und Erweiterungsbauten möglich sind, soll gemeinsam mit einem weiteren Neubauprojekt der Gemeinde Vaduz an betrieblich und verkehrstechnisch guter Lage ein neuer Stützpunkt errichtet werden.

Ausgangslage

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) wurde auf Initiative I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein im Jahr 1945 gegründet und hat die Rechtsform eines Vereins. Als Mitglied der Internationalen Rotkreuz-Gemeinschaft versieht das LRK seine Aufgaben im Inland und in der Auslandshilfe. Zu den Aufgaben im Inland zählen der Rettungsdienst, die Mütter- und Väterberatung, die Führung des Kinderheims Gamander sowie der Blutspendedienst in Zusammenarbeit mit den Samaritervereinen des Landes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben dient dem LRK das in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesspitals im Jahre 1978 in Betrieb genommene Gebäude Heiligkreuz 25 in Vaduz. Da das bestehende Stützpunktgebäude des LRK den heute gestellten betrieblichen und baulichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, hat sich das LRK für die Errichtung eines Neubaus an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz entschlossen. Das Gebäude soll im Baurecht mittels Stockwerkeigentum auf der gemeindeeigenen Vaduzer Parzelle Nr. 2469 (heutiger Werkbetrieb der Gemeinde Vaduz) entstehen. Gleichzeitig plant auch die Gemeinde Vaduz, zusätzliche Verwaltungsräume auf dem Areal mitzurealisieren.

Das LRK ersucht mit Schreiben vom 16. August 2016 die Gemeinden des Landes Liechtenstein um einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.00 für den Neubau des Stützpunktes zur Unterbringung des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung sowie des Sekretariats mit diversen weiteren Diensten. Das LRK hat laut Antrag nicht die Finanzkraft, dieses Bauvorhaben ohne finanzielle Unterstützung des Landes und der Gemeinden zu realisieren.

Im geplanten Objekt Wuhrstrasse 30 sollen 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung und der Verwaltung untergebracht werden. Ein Ausbau im jetzigen Standort beim Landesspital ist aus Platzgründen nicht möglich und das Synergiepotential zwischen Rettungsdienst und Spital eher gering. Eine Kooperation mit der Gemeinde Vaduz und damit die gemeinsame Errichtung eines Gebäudes bei der Auffahrt zur Autobahn in verkehrstechnisch guter Lage kann als betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung bezeichnet werden.

Finanzierung und Kosten

Bei der Planung und Errichtung des geplanten Stützpunktes ist das LRK auf Spendengelder und auf die Subventionszusicherung der Regierung, den Finanzbeschluss des Landtags sowie auf einen Kostenzuschuss durch die Gemeinden angewiesen.

Die Gemeinden leisten einen gesamten Baukosten-Beitrag von CHF 550'000.-, welcher unter den Gemeinden aufgrund des Bevölkerungsstands per 31. Dezember 2014 aus dem Bericht Liechtenstein in Zahlen 2016 aufgeteilt wird. Die Gemeinde Gamprin hat aufgrund dieser Aufteilung einen Beitrag von CHF 24'200.- zu entrichten.

Aus heutiger Sicht ist der Betrag von CHF 24'200.- im Jahr 2018 fällig.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

 Der Baukostenbeitrag von CHF 24'200.- an den geplanten Neubau des LRK-Stützpunktes an der Wuhrstrasse 30, Vaduz, vorbehaltlich der Zustimmung aller 11 Gemeinden wird genehmigt.

 Der Betrag von CHF 24'200.- ist in die Finanzplanung 2018 aufzunehmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Verein für Betreutes Wohnen / Projekt „Herzenswunsch“ - Mitfinanzierung durch die Gemeinden

Der Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW) beabsichtigt in Triesen einen Neubau zu erstellen, welcher den heutigen Anforderungen an diesen Betrieb erfüllt. Eine Stiftung stellt dem Verein ein Grundstück in der Gemeinde Triesen zur Überbauung zur Verfügung.

Die Gestehungskosten zur Realisierung des Projekts "Herzenswunsch - ein Haus für Kinder und Jugendliche" sozialpädagogische Jugendwohngruppe (JWG) belaufen sich auf CHF 4 Mio. Die subventionsberechtigten Kosten betragen CHF 3,7 Mio. (Preisbasis April 2016). Der nach einer privaten Grundstücksschenkung in Triesen geplante Neubau ersetzt das im Jahr 1991 bezogene Mietshaus Pradafant 42 in Vaduz, welches für den Betrieb der

JWG nicht mehr zu behebbende bauliche und infrastrukturelle Mängel aufweist. Das Projekt soll aus Subventionsbeiträgen des Landes und der Gemeinden (jeweils zu 25 %) sowie aus privaten Spendengeldern finanziert werden.

Der Verein für Betreutes Wohnen wurde 1989 gegründet. Er hilft, begleitet, betreut und stützt Kinder, Jugendliche, Familien und erwachsene Menschen in kritischen Lebensphasen beim Erreichen einer gelingenden Lern- und Leistungserhaltung sowie Lebensbewältigung. Damit ergänzt der Verein in verschiedenen Bereichen des Gesundheits- und Sozialsektors Aufgaben der psychosozialen Grundversorgung Liechtensteins. Die Führung einer Jugendwohngruppe in Liechtenstein liegt im landesweiten Interesse, da sie die Basisversorgung für das Land Liechtenstein in der stationären Betreuung von Jugendlichen mit sozialpädagogischem Bedarf darstellt. Das Amt für Soziale Dienste überweist seit vielen Jahren regelmässig Kinder und Jugendliche zur Betreuung in die bewährte Jugendwohngruppe.

Aufgrund des von der Regierung anerkannten übergeordneten Interesses soll sich das Land mit 25% oder CHF 925'000.- an den subventionsberechtigten Kosten von CHF 3,7 Mio. beteiligen. Der Landtagsbeschluss ist noch ausstehend. Weitere 25% sollen von den Gemeinden Liechtensteins getragen werden. Die Aufteilung erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel. Das führt zu einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde Gamprin im Umfang von CHF 40'700.-.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Baukostenbeitrag von CHF 40'700.- am geplanten Projekt "Herzenswunsch - ein Haus für Kinder und Jugendliche" sozialpädagogische Jugendwohngruppe (JWG) in Triesen wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Landes sowie aller elf Gemeinden.

Der Betrag von CHF 40'700.- ist in das Budget 2017 aufzunehmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Leistbarer Wohnraum / Arealentwicklung Fallsbretscha - Auftragsvergabe Gestaltungsplan

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Leistbarer Wohnraum“/„Wohnen und Leben im Alter“ stand im Verlaufe dieses Jahres die Arealentwicklung in der Fallsbretscha im Fokus der Raumentwicklungsarbeit der Gemeinde Gamprin. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und die Bevölkerung konnte sich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen ebenfalls informieren.

Im nächsten Schritt geht es nun um die Erteilung eines Auftrages zur Erarbeitung eines Gestaltungsplanes. Landschaftsplaner Florin Frick hat auf Anfrage der Gemeinde eine Offerte ausgearbeitet.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Der Auftrag „Arealentwicklung Fallsbretscha – Gestaltungsplan“ wird zum Preis von CHF 30'000.- (Kostendach) an das Büro Florin Frick, Schaan vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Abänderung von Gesetzen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte im Rahmen der Freizügigkeit

Die vorliegende Gesetzesanpassung befasst sich – ausgehend von entsprechenden EU-Richtlinien und EWR-Abkommen – mit Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit mit der Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz; LdG) sowie des Gemeindegesetzes (GemG). Mit diesen zwingend erforderlichen Abänderungen des nationalen Rechts wird die Richtlinie im erforderlichen Mass sowie gegebenheitsbezogen umgesetzt.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage behandelt schwerpunktmässig zunächst die neue Möglichkeit von Verbänden, Organisationen oder Ähnlichen mit der Zustimmung von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen entweder im eigenen Namen feststellen zu lassen, dass eine Verletzung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegt, oder in deren Namen oder zu deren Unterstützung an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung deren Rechte beteiligen zu können.

Eine weitere Anpassung ist dahingehend erforderlich, dass den Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen Schutz vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder ein Verfahren zur Durchsetzung von Rechten gewährt wird. Die oben genannten Abänderungen betreffen nicht nur das ABGB, welches auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse angewendet wird, sondern auch die Gesetze betreffend das Staatspersonal, die Lehrer und die Gemeindebediensteten, welche für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gelten.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend Abänderung von Gesetzen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte im Rahmen der Freizügigkeit zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 21. November 2016

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN


Donath Oehri, Gemeindevorsteher

